

SCHULORDNUNG

Ingress

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, von Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und von Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäfers vom 26. März 2010 die folgende Schulordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs in der Gemeinde Pfäfers.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde Pfäfers führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufenschule

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 3

Die Gemeinde Pfäfers kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Schulanlagen

Art. 4

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement geregelt.

II. Schulbetrieb

Teilautonome Schule	Art. 5 Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. Es wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.
Schulleitung	Art. 6 Der Schulrat regelt in Anwendung von Art. 112 VSG und Art. 28 der Gemeindeordnung das Anstellungsverfahren sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen in einem Schulleitungsreglement.
Schulleitungskonferenz	Art. 7 Die Schulleitungen organisieren sich in einer Schulleitungskonferenz. Die Leitung der Schulleitungskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.
Unterricht	Art. 8 Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
Pausen	Art. 9 Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht. Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.
Stundenplan	Art. 10 Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von der Schulleitung koordiniert und vom Schulrat genehmigt.
Schülertransport	Art. 11 Der Schulrat regelt die Transportberechtigung.
Unterrichtsfreie Tage und Ferien	Art. 12 Der Schulrat bestimmt die unterrichtsfreien Tage und die Ferien.
Besondere Veranstaltungen	Art. 13 Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

Elternbeiträge Art. 14

Soweit es Gesetz und Reglemente zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

III. Schülerinnen und Schüler

Schulbesuch Art. 15

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Schulaustritt Art. 16

Sofern das Gesetz dies zulässt, können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden
a) auf Antrag der Eltern oder
b) aus wichtigen Gründen gemäss Art. 49 und 55 VSG.

Absenzen Art. 17

Die Eltern haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit haben die Eltern auf Verlangen ein Arzzeugnis vorzuweisen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen vom Schulrat verwahrt oder gebüsst werden (Art. 97 VSG).

Urlaub Art. 18

Der Schulrat regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

Übertritt Art. 19

Der Schulrat erlässt Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.

IV. Erziehungsberechtigte

Pflichten

Art. 20

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwarnt und/oder gebüsst werden (Art. 92 ff VSG).

Rechte

Art. 21

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigte(-n) frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind. Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. Lehrpersonen

Berufsauftrag

Art. 22

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

Weitere Aufgaben

Art. 23

Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Fortbildung

Art. 24

Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

Urlaub Stellvertretung

Art. 25

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Personalreglement.

VI. Behörden

Zuständigkeit Gemeinderat

Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde Pfäfers (Art. 1 Gemeindeordnung).

Er erlässt auf Antrag des Schulrats Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur.

Er regelt auf Antrag des Schulrats die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.

Zuständigkeit Schulrat

Art. 27

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäfers (Art. 32).

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Der Schulrat erlässt für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement.

Delegation von Aufgaben

Art. 28

Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulverwaltung, Schulleitungen oder an Dritte übertragen. Er bestimmt die in andere schulische Institutionen zu delegierenden Vertreter.

Rechtspflege

Art. 29

Der Schulrat ist entsprechend Art. 94 des Gemeindegesetzes und Art. 35 der Gemeindeordnung auf Gemeindeebene die oberste Rechtsinstanz in schulischen Angelegenheiten.

Schulrätliche Kommissionen

Art. 30

Der Schulrat kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft beschrieben.

Schulrätliche Kommissionen werden in der Regel von einem Schulratsmitglied präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.

VII. Schulverwaltung

Aufgaben Schulverwaltung

Art. 31

Die Schulverwaltung der Gemeinde Pfäfers erfüllt und koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schulorganisation von Pfäfers. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Pflichtenhefte. Dem Schulrat steht ein Antragsrecht zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehendes Recht

Art. 32

Die Schulordnungen der Primarschulgemeinde Pfäfers, Vättis und Valens sowie der Oberstufenschulgemeinde Taminatal werden aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 33

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Gemeinderates auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 5. Januar 2011

Der Gemeindepräsident:



Riederer Ferdinand

Der Gemeinderatsschreiber:



Haag Manfred

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12.01.2011 bis 10.02.2011

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am - 6. Nov. 2012

Vorbehalt zu Art. 3 Abs. 3 und Art. 30
Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal